

## 9646/AB XXIV. GP

Eingelangt am 11.01.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

## Anfragebeantwortung



Alois Stöger  
Bundesminister

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0329-I/A/15/2011

Wien, am 9. Jänner 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9784/J der Abgeordneten Dr. Spadiut, Gerald Grosz, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### Frage 1:

Die Anzahl der verkauften Wildtiere, gelistet nach Wildtierarten gemäß § 8 der 2. Tierhaltungsverordnung kann nicht ermittelt werden, da es derzeit keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die eine diesbezügliche Erhebung oder Meldung vorschreiben.

### Frage 2:

Bezirk	Säugetiere	Vögel	Reptilien	Amphibien	Fische	Gesamt
<b>Stadt-Salzburg</b>	gesamt 22 Wildtiere gemeldet-					22
<b>Salzburg-Umgebung</b>	1	10	51	2	0	64

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

<b>Hallein</b>	0	0	40	10	0	50
<b>St.Johann/Pongau</b>	0	34	19	0	0	53
<b>Tamsweg</b>	0	32	40	0	0	72
<b>Zell am See</b>	0	1	31	0	0	32
<b>Gesamt</b>	-	-	-	-	-	<b>293</b>

**Frage 3:**

Gemäß § 8 Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (THGewV) müssen den Kund/inn/en beim Kauf eines Tieres in einer Zoofachhandlung Merkblätter mit ausreichend Information über die behördlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten ausgehändigt werden. Die Zoofachhandlung hat die Einhaltung dieser Verpflichtung gegenüber der Behörde zu rechtfertigen. Weitere Information erfolgt durch einschlägige Presseaussendungen, Broschüren und die Homepage des Landes Salzburg.

**Frage 4:**

Es gibt derzeit kein Verbot der Haltung von Riesenschlangen und Giftschlangen. Von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörden ergehen Informationen nur über die geltende Rechtslage.

**Frage 5:**

Im Magistrat der Stadt Salzburg werden Meldungen im Amt für öffentliche Ordnung entgegengenommen. In den Bezirken Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See durch den Veterinärdienst der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft.

**Frage 6:**

Im Magistrat der Stadt Salzburg werden die Meldungen mittels elektronischem Akt bzw. durch regelmäßige Kontrollen des Amtstierarztes/der Amtstierärztin und des Revisionsdienstes aktuell gehalten. Das Tierschutzgesetz sieht keine Meldeverpflichtung bei Umzug der Tierhalter/innen oder Tod des Tieres vor.

**Frage 7:**

Dazu sind keine Schätzungen möglich.

**Frage 8:**

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Anzeige einer Wildtierhaltung gemäß § 25 Tierschutzgesetz stellt gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz eine Verwaltungsübertretung dar.

Es wurden insgesamt 2 Strafen verhängt:

Hallein: 1

Tamsweg: 1

**Frage 9:**

<b>Bezirk</b>	<b>Anzahl der Kontrollen</b>
<b>Stadt-Salzburg</b>	22
<b>Salzburg-Umgebung</b>	16
<b>Hallein</b>	2
<b>St.Johann/Pongau</b>	3
<b>Tamsweg</b>	5
<b>Zell am See</b>	1